

WIRTSCHAFTSRECHT

Die deutsche und niederländische Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Vorbild für Österreich?

Dr. Karl Wörle

ARTIKEL-NR.

Dr. Karl Wörle

RdW 2023/634

Wien

15.12.2023

Heft 12/2023

Während in den USA und Großbritannien Opfer von Massenschäden schon lange ihre Kräfte in „*class actions*“ bündeln können, hat sich der kollektive Rechtsschutz in Kontinentaleuropa erst in den 2000-ern zu entwickeln begonnen. Einzelne Mitgliedstaaten haben aber durchaus spannende Massenverfahren entwickelt, so besteht in den Niederlanden seit 2005 ein erfolgreiches Kollektivvergleichsverfahren, in Deutschland hat der VW-Dieselskandal die Musterfeststellungsklage hervorgebracht. Die EU will mit der Verbandsklagen-RL nun einen gemeinsamen Mindeststandard des kollektiven Rechtsschutzes etablieren. Da die Richtlinie in Österreich bislang (immer noch nicht) umgesetzt wurde, wird in diesem Beitrag die deutsche mit der niederländischen Richtlinienumsetzung verglichen, um daraus rechtspolitische Umsetzungsvorschläge für Österreich abzuleiten.

1. Einleitung

Industrialisierung, Globalisierung und Digitalisierung haben drastisch die Gefahr von Massenschäden erhöht. Dennoch machte die EU lange keine näheren Vorgaben für den kollektiven Rechtsschutz bzw beschränkten sie sich auf bloße Unterlassungsklagen. In den USA hingegen ist kollektiver Rechtsschutz in Form der sogenannten „*class actions*“ schon seit Langem gang und gäbe. Freilich sind prozessuale Bündelungsmechanismen auch in den kontinentaleuropäischen Ländern nichts gänzlich Neues. So sehen nationale Zivilprozessordnungen etwa die Verbindung von Einzelklagen, Streitgenossenschaften oder in Deutschland die Musterfeststellungsklage vor.¹ In Österreich behilft man sich seit Langem mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“, die in vielen Fällen funktioniert, aber nicht immer zufriedenstellende Lösungen liefert, wie etwa im VW-Dieselskandal.² Zu Recht Renommee erlangt hat jedoch das niederländische Gruppenvergleichsverfahren, mit dem sich die Niederlande als internationales Forum für den kollektiven Rechtsschutz etablieren konnten (dazu näher unten Abschnitt 4.3.).

Die Richtlinie über Verbandsklagen (Richtlinie [EU] 2020/1828; im Folgenden VK-RL oder Richtlinie) führt in diesem heterogenen Flickwerk nationaler Sammelverfahren die kollektive „Abhilfeklage“ ein, welche Leistungsklagen iES (insb auf Schadenersatz) ermöglicht. Die VK-RL ist eine mindestharmonisierende Richtlinie, die den Mitgliedstaaten große Umsetzungsspielräume lässt.³ Sie war bis 25. 12. 2022 umzusetzen und die neuen Regelungen mussten bis spätestens 25. 6. 2023 in Kraft treten. Österreich ist mit der Umsetzung der VK-RL (bis dato) leider im Verzug, ein bereits seit Langem vorliegender Entwurf befinde sich nach wie vor in „politischer Abstimmung“.⁴

In Anbetracht dieses Umsetzungsverzugs soll über die heimischen Grenzen geblickt werden, wie die VK-RL in Deutschland und in den Niederlanden umgesetzt wurde.

2. Ökonomische Perspektive

Aus ökonomischer Sicht helfen Kollektivverfahren, das Dilemma der Streuschäden zu lösen.⁵ Streuschäden sind geringfügige Schäden (Bagatellschäden), die durch ein einzelnes Ereignis oder wiederholte gleichartige Ereignisse einer Vielzahl von Personen zugefügt werden. Sie treten etwa auf, wenn bei Lebensmittelverpackungen systematisch die angegebene Füllmenge unterschritten wird, überhöhte Bankgebühren verrechnet werden oder Personen durch DSGVO-widrigen Cookie-Einsatz geschädigt werden. In diesen Fällen stehen Rechtsverfolgungsaufwand und möglicher Nutzen einer Klage außer Verhältnis, Prozesskosten werden prohibitorisch und nehmen den betroffenen Personen den Anreiz, ihre Ansprüche individuell durchzusetzen.⁶ Hier könnten Rechtsschutzversicherungen helfen, doch zeigt die Statistik, dass nur ein Bruchteil der Verbraucher eine solche abgeschlossen hat.⁷ Dies führt im Ergebnis zu einer sogenannten „*rationalen Apathie*“ der Betroffenen.⁸

Etwas anders verhält es sich bei Großschäden, also Massenschäden mit hohen Einzelschäden, wie etwa beim Gletscherbahnunglück Kaprun,⁹ Chemieunfällen oder Produktfehlern. Hier sind die Einzelschäden so beträchtlich, dass Opfer sehr wohl den Klageweg beschreiten (müssen), wodurch ein anderes Problem im Vordergrund steht, nämlich Parallelprozesse. Die Überschwemmung der Gerichte mit einer Flut von Individualklagen können die beklagten Unternehmen auch taktisch ausnutzen.¹⁰ Problematisch bleiben auch Macht- und Ressourcenasymmetrien zwischen Opfern und Beklagten, was zu einer massiven Waffenungleichheit führt.

Wenn jedoch viele geschädigte Verbraucher ihre Ansprüche bündeln, sinken die Rechtsverfolgungskosten pro Schadensfall und es kann auch das Kräftegleichgewicht zwischen Opfern und Unternehmen wieder geradegerückt werden.¹¹ Wichtig ist dabei auch der Präventiveffekt kollektiver Prozessführung, da das Damoklesschwert einer Sammelklage Unternehmen zu rechtskonformem Verhalten anhält.¹²

Aus verfahrensökonomischer Sicht sind Sammelklagen auch effizienter, entlasten die Justiz und stellen sicher, dass über gleichgelagerte Fälle auch gleich entschieden wird (Entscheidungseinklang).¹³

3. Erfahrungen mit der *US class action*

Die Ursprünge der angloamerikanischen *class action* reichen bis ins Mittelalter zurück, zu den englischen *Bills of Peace*, mit denen Bürger gegen gesellschaftliche Missstände vorgehen konnten. Ihr Konzept wurde bald in den USA übernommen, wo die *class action* seit 1938 in den *Federal Rules of Civil Procedure* (Rule 23 F.C.R.P.) kodifiziert ist.¹⁴

Problematisch an der *class action* sind jedoch mehrere Eigenheiten des US-Zivil(prozess)rechts,¹⁵ wie etwa *contingency fees* (Erfolgshonorarvereinbarungen), bei denen Anwälte mit einem Teil des Streitwerts vergütet werden. Heikel sind auch die *punitive damages*, eine Art „Strafschadenersatz“, die zu exzessiven Urteilen führen.¹⁶ Daraus ergibt sich ein sogenannter *toxic cocktail*, der missbräuchlichen Klagen Tür und Tor öffnet.¹⁷

4. Die Verbandsklagen-RL und ihre nationalen Umsetzungen

4.1. Entstehungsgeschichte und Überblick

Kollektivklagen galten lange als unvereinbar mit der europäischen Rechtskultur. 1999 erließ die EU die erste Unterlassungsklagen-RL.¹⁸ Das Bemühen der EU um eine vollwertige Verbandsklage, mit der nicht nur Unterlassungs-, sondern auch Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, hat seinen Ursprung im kartellrechtlichen *private enforcement*.¹⁹ Inmitten der konfliktgeladenen Verhandlungen wurde 2009 die zweite Unterlassungsklagen-RL verabschiedet.²⁰ 2018 legte die Kommission dann im Rahmen des breiter angelegten Projekts *New Deal for Consumers*²¹ auch einen Vorschlag für die VK-RL vor, die 2020 verabschiedet wurde.²²

Die VK-RL ist eine Mindestharmonisierungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Kollektivverfahrens einen weiten Umsetzungsspielraum lässt. Sie lässt nun auch Abhilfemaßnahmen (zB Entschädigung oder Reparatur) zu. Dabei wird versucht, die Defizite der *US class action* zu vermeiden, insb dadurch, dass Verbandsklagen von Verbraucherorganisationen eingeleitet werden, anstelle von „profitgetriebenen“ Anwält:innen wie bei der *class action*.²³

4.2. Deutsche Richtlinienumsetzung – VDuG

Der Deutsche Bundestag hat am 7. 7. 2023 ein Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) beschlossen, das am 13. 10. 2023 in Kraft getreten ist. Sein Kernstück ist das Verbraucherechtedurchsetzungsgesetz (im Folgenden VDuG), ein konsolidiertes Gesetz für Verbandsklagen, in das auch die bestehenden Vorschriften zur Musterfeststellungsklage integriert wurden.

Nach der deutschen Umsetzung müssen „von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein können“ (§ 4 Abs 1 Z 1 VDuG). Die qualifizierte Einrichtung kann eine Verbandsklage erheben, auch wenn ihr die Zahl der geschädigten Verbraucher noch nicht bekannt ist, und stattdessen einen (vorläufigen) kollektiven Gesamtbetrag geltend machen. Das gerichtliche Abhilfeverfahren gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Phase kann die klageberechtigte Stelle ein Abhilfegrundurteil erwirken, das die Haftung dem Grunde nach für begründet erklärt (§ 16 VDuG). Es folgt eine Vergleichsphase, in der die Parteien eine gütliche Einigung über die Abwicklung des Rechtsstreits anstreben sollen. Der Vergleichsabschluss bedarf der Genehmigung des Gerichts (§ 9 VDuG). Schließen die Parteien keinen wirksamen Vergleich, schließt sich eine dritte Phase an, die mit einem Abhilfeendurteil des Gerichts endet (§§ 17, 18 VDuG).²⁴

4.3. Niederländische Richtlinienumsetzung – Vom WCAM zum WAMCA

In den Niederlanden besteht seit 2005 ein erfolgreiches, kollektives Vergleichsverfahren für Massenschäden (*Wet collectieve afwikkeling massaschade*). Der Vergleichsabschluss ist freiwillig, das WCAM funktioniert aber nachweislich gut,²⁵ so etwa im *Royal Dutch Shell*-Anlegerschadensfall mit einer Vergleichssumme von 350 Mio USD.²⁶

Rechtsquellen für das WCAM sind Art 7:907–7:910 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*, BW) und Art 1013–1018n niederländische Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*, WBR).²⁷

Der Vergleichsabschluss beim WCAM wird vom Gericht inhaltlich überprüft und muss für verbindlich erklärt werden. Es kommt ein *Opt-out* zur Anwendung, Begünstigte müssen innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist (mindestens drei Monaten) widersprechen, ansonsten sind sie automatisch an den Vergleich gebunden.²⁸

Zusätzlich zum WCAM steht in den Niederlanden seit 1. 1. 2020 das kollektive Rechtdurchsetzungsverfahren WAMCA zur Verfügung (*Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie*), mit dem auch Abhilfeansprüche geltend gemacht werden können. Rechtsquelle des WAMCA sind die Art 3:305a–e BW und Art 1018b ff WBR. Das WAMCA-Verfahren wurde bereits vor Inkrafttreten der VK-RL etabliert und anschließend geringfügig adaptiert, um den Richtlinienvorgaben zu entsprechen. Diese Anpassungen sind zum 25. 6. 2023 in Kraft getreten.²⁹

Das *Opt-out* ist nur für Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Niederlanden zulässig, ausländische Verbraucher hingegen müssen in die WAMCA-Klage hineinoptieren, also aktiv ihren Anspruch anmelden (Art 1018f Abs 6 WBR; Art 9 Abs 3 VK-RL).³⁰ Kommt das *Opt-out* zur Anwendung, bestimmt das Gericht dafür eine Frist, die mindestens einen Monat ab Zulässigerklärung der Klage betragen muss (Art 1018f Abs 1 WBR). Danach hat das Gericht die Parteien anzuweisen, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, und setzt das Verfahren für die Vergleichsverhandlung aus (Art 1018i WBR). Der Mindestinhalt des Vergleichs entspricht dem bewährten WCAM-Kollektivvergleich und muss ebenfalls genehmigt und für verbindlich erklärt werden. Nach der Genehmigung haben geschädigte Verbraucher eine zweite *Opt-out*-Möglichkeit. Wenn keine Einigung erzielt wird, wird das Verfahren in der Hauptsache fortgesetzt (Art 1018g WBR).³¹

5. Zentrale Fragen

5.1. Objektiver Anwendungsbereich

Als objektiver Anwendungsbereich der VK-RL sind in ihrem Anhang I 66 Unionsrechtsakte aufgezählt.³² Sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden wurde über die Mindestvorgabe der VK-RL hinausgegangen: In Deutschland werden alle Rechtsstreitigkeiten zur Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmerinnen und Unternehmern erfasst, soweit es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt (§ 1 Abs 1 VDuG). Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind ausgenommen.³³ Der sachliche Anwendungsbereich des WAMCA ist anscheinend gar keiner Beschränkung unterworfen, es kann zB zur Verfolgung unternehmensrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Ansprüche verwendet werden sowie bei Anlegerschäden.³⁴

Ein breiter Anwendungsbereich ist mE jedenfalls zu befürworten. Dies allein im Hinblick auf Ansprüche auf Kartellschadenersatz, die in Anhang I VK-RL nicht genannt sind.³⁵ Darüber hinaus würde eine Einengung auf Verbraucherstreitigkeiten das Deliktsrecht und die Gefährdungshaftung vom sachlichen Anwendungsbereich des Kollektivklagemechanismus ausnehmen.³⁶

Bei der im VDuG vorgesehenen Ausnahme für das Arbeitsrecht könnte man sich fragen, ob nicht das Verbandsklageverfahren und das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren im Grunde ähnliche Zielsetzungen haben, da sie als prozessuale Schutzrechte in Ungleichgewichtslagen versuchen, die Waffengleichheit wiederherzustellen.³⁷ Allerdings sieht das ASGG eine Reihe von Sonderregeln für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor, man denke nur an die Senatsbesetzung mit fachkundigen Laienrichtern (§ 10 ff ASGG). Damit erscheint mir das Verbandsklageverfahren nicht hinlänglich auf Arbeitnehmer:innen genormt und die Ausnahme des VDuG zweckmäßig.

5.2. Subjektiver Anwendungsbereich, Gruppengröße und Konsolidierung von Verbandsklagen

Auch der subjektive Anwendungsbereich der VK-RL wurde in Deutschland und in den Niederlanden erweitert, es sind nicht nur Verbraucher:innen erfasst.

In Deutschland sind auch kleine Unternehmen in den Anwendungsbereich des VDuG einbezogen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio € nicht übersteigt (§ 1 Abs 2 VDuG). In den Niederlanden dürfen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, das WAMCA (und das WCAM) in Anspruch nehmen.³⁸

ME ist die Einbeziehung von Unternehmen in die Verbandsklage jedenfalls zielführend, insb für Kartellschäden, wenn etwa Großhändler gegen kartellierende Hersteller vorgehen. Fraglich ist jedoch, ob man eine Größenschränke beim Zugang zur Verbandsklage einziehen soll. Unzweifelhaft treten bei Klein- und Mittelunternehmen vergleichbare Probleme bei der individuellen Rechtsdurchsetzung wie bei Verbraucher:innen auf.³⁹ Bei größeren Unternehmen hingegen kommt es nicht zur Macht- und Ressourcenasymmetrie (wie in Abschnitt 2. beschrieben),⁴⁰ problematisch erscheint nur die Gefahr von Parallelprozessen, weshalb es angemessen ist, das Benefizium der Verbandsklage auf Kleinunternehmen zu beschränken. Auch ist das Verbandsklageverfahren gewissermaßen ein *Verbrauchersonderprozessrecht*, zur größenunabhängigen Einbindung von Unternehmen müsste es jedoch eher als B2B-Handelskollektivverfahren ausgestaltet sein (siehe näher Abschnitt 5.5.).

In Deutschland gilt als Mindestquorum, dass „Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein können“ (§ 4 Abs 1 Z 1 VDuG). Eine namensmäßige Individualisierung der betroffenen Verbraucher ist dabei nicht erforderlich, die klageberechtigte Stelle muss die Betroffenheit auch nur „nachvollziehbar darlegen“. Demgegenüber wird beim WAMCA mit keiner fixen Mindestgruppengröße gearbeitet, sondern muss die klagende Organisation einen „repräsentativen“, also ausreichend großen Teil der betroffenen Personen vertreten (Art 1018c Abs 5 lit b und Art 1018f Abs 1 WBR).

Eine größere Gruppe als Zulässigkeitsersfordernis – wie in Deutschland – hat den Vorteil, dass keine Verfahren mit lediglich individueller Bedeutung geführt werden.⁴¹ Im dortigen *Opt-in* System, wo Verbraucher sehr lange, nämlich bis drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung ihre Ansprüche anmelden können (§ 46 VDuG) und die Gruppe sozusagen *peu á peu* konstituiert wird, macht das Mindestquorum grundsätzlich Sinn. Beim progressiveren niederländischen *Opt-out* hingegen ist es zielführend, dass die klagende Gruppe in einem repräsentativen Verhältnis zur Gesamtzahl der Betroffenen stehen muss, gewissermaßen als „basisdemokratische Legitimation“ der Klagsführung.

Bei der Entscheidung, wie das Thema Gruppengröße gehandhabt wird, ist mE auch die Grundsatzweichenstellung mitzudenken, ob ein Großschadens- oder ein Streuschadensfall zu Gericht getragen wird, bzw ob Verbraucher oder Unternehmer betroffen sind. So erscheint etwa das deutsche Mindestquorum sachgerecht in Streuschadensfällen mit Verbrauchern. In bestimmten Großschadensfällen hingegen, wo durchaus nur eine kleinere Gruppe (< 50) geschädigt sein kann, würden die Betroffenen nicht von der Verbandsklage nach deutschem Konzept profitieren.

Um den unterschiedlichen Facetten gerecht zu werden, die ein Kollektivverfahren haben kann, ist mE ein flexibles Repräsentativitätserfordernis wie in den Niederlanden vorteilhaft, auch wenn freilich mit der Konturierung der notwendigen Gruppengröße durch die Rechtsprechung Unsicherheiten einhergehen.⁴²

Wie man aus der Erfahrung mit der *US class action* weiß, bleiben Parallelprozesse trotz Kollektivierung ein Problem.⁴³ In den Niederlanden wird dem Dilemma damit begegnet, dass das Gericht bei Eintragung einer Sammelklage ins Register das Verfahren für drei Monate aussetzt, um Klagen aus demselben Ereignis zu konsolidieren. Die Verfahren werden anschließend automatisch verbunden (Art 1018d WBR). Nach dem Schrifttum scheint es sich dabei um eine Ausschlussfrist zu handeln, nach der keine (Verbands-)Klagen mehr anhängig gemacht werden dürfen.⁴⁴

Auch in Deutschland ist eine *Sperrwirkung der Verbandsklage* vorgesehen. Ab Anhängigkeit einer Verbandsklage kann in derselben Sache keine weitere Verbandsklage mehr erhoben werden (§ 8 VDuG). Die erste bei Gericht anhängig werdende Verbandsklage sperrt damit alle weiteren Verbandsklagen.⁴⁵ Vor der Verbandsklage eingebrachte Individualklagen werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder der anderweitigen Erledigung des Verbandsverfahrens ausgesetzt (§ 11 VDuG). Die deutsche Regelung zur Verhinderung von Parallelverfahren erscheint damit effektiver und ist sogar strenger als beim niederländischen *Opt-out*.

5.3. *Opt-in* versus *Opt-out*

Die nationalen Umsetzungen der VK-RL zeigen, dass die meisten EU-Länder das *Opt-in* bevorzugen.⁴⁶ Verbraucherschützer fordern jedoch das *Opt-Out*, weil damit sehr effizient Abhilfe gegen Streuschäden und rationale Apathie erzielt wird.

Ein Problemfeld bei *Opt-out*-Systemen ist die Wahrung des rechtlichen Gehörs und des Dispositionsgrundsatzes. Die erzwungenermaßen Repräsentierten müssen über ihren Anspruch verfügen können, insb durch Austritt aus der Kollektivklage.⁴⁷ Voraussetzung dafür ist freilich, dass die Betroffenen korrekt vom Verfahren verständigt wurden, was in der Praxis gar nicht so leicht umzusetzen ist.⁴⁸

Bei den *Due-process*-Bedenken ist mE zu berücksichtigen, dass sie bei Weitem nicht so akzentuiert sind wie in den USA. Dort laufen die in der *class action* Vertretenen Gefahr, mit den berüchtigten *Coupon-Settlements* abgespeist zu werden, bei denen sie nur Gutscheine erhalten, um Produkte des Beklagten zu reduziertem Preis zu kaufen. Derartige Vergleiche sind oft nur für die *class action attorneys* vorteilhaft,⁴⁹ was auf den massiven *Principle-Agent-Conflict* zwischen Anwalt und *Class* zurückzuführen ist, wie er im europäischen Verbandsklagen-Modell zum Glück nicht anzutreffen ist.

Es wird die Meinung vertreten, dass das *Opt-out* nur bei Streuschadensfällen erforderlich sei, nicht jedoch bei anderen, massenhaft auftretenden Ansprüchen wie Großschäden, weil dort nicht das Problem der rationalen Apathie auftritt. Es besteht aber dennoch Bündelungsbedarf, um mit Par-

allelprozessen keine Ressourcen zu verschwenden, Tat- und Rechtsfragen einheitlich zu lösen und Machtgefälle abzubauen.⁵⁰ Allerdings sind Großschäden oft schwer justiziabel, insb bei tragischen und medienwirksamen Fällen (zB *Contergan*-Skandal), es wird von einer „Entrechtlichung“ berichtet, wo Haftungsnormen oft gar nicht mehr berücksichtigt werden (können). ME sollten QEs deshalb nicht über ein *Opt-out* mit Ansprüchen potenziell Betroffener hantieren dürfen, die Gefahr eines Kippens der Machtverhältnisse zugunsten der Gruppe sowie fehlerhafter Verfahrensausgänge (insb durch Vergleich, siehe näher unten Abschnitt 5.4.) ist zu groß.⁵¹

Im Ergebnis wäre mE ein Kombinationsmodell am vorteilhaftesten, bei dem das Gericht im Einzelfall entscheidet, ob ein Streuschaden vorliegt und das *Opt-out* zur Anwendung kommen soll, oder ein Großschaden, bei dem das *Opt-in* das Mittel der Wahl ist. Ein solches Kombinationsmodell besteht etwa in Luxemburg – oder schon vor der VK-RL in Belgien.⁵²

5.4. Der Kollektivvergleich

Erfahrungen aus den USA zeigen, dass *class actions* so gut wie nie durch meritorische Entscheidung enden, sondern in den allermeisten Fällen durch Vergleich bereinigt werden. Die empirischen Befunde dazu divergieren jedoch, laut einer Statistik sollen 90 % verglichen werden,⁵³ eine andere Statistik unterscheidet das Stadium nach gerichtlicher Zulassung (60–100 %), vor Zulassung der Klage sollen es jedoch nur 20–30 % sein.⁵⁴

Aus ökonomischer Perspektive betrachtet handelt es sich bei Vergleichsverhandlungen um eine private Ressourcen-Allokation, die einen fairen Interessenausgleich erreichen kann, vorausgesetzt, es herrscht Waffengleichheit unter den Verhandlungsparteien.⁵⁵ Hier liegt in den USA einiges im Argen, führt doch der oben beschriebene *toxic cocktail* dazu, dass Klagen mit fragwürdiger Begründetheit eingebracht werden können (*strike suits*), die zum Ziel haben, Vergleichsabschlüsse quasi zu erpressen (*blackmail settlements*).⁵⁶

Da die Vermeidung dieser unvorteilhaften Exzesse des US-Zivilprozessrechts ein Ziel der VK-RL ist, sollten unter der europäischen Verbandsklage die Weichen für einen faireren Interessenausgleich gestellt sein. Die VK-RL will auch die konsensuale Streitbeilegung mit dem „Abhilfvergleich“ fördern (ErwGr 53 ff, Art 11). Die niederländische und die deutsche Umsetzung unterscheiden sich beim kollektiven Vergleich im Wesentlichen in zwei Aspekten: Im niederländischen kollektiven Streitbeilegungsmechanismus erhöht das *Opt-out* den „Einsatz“ der Kläger: Durch die automatische Einbeziehung Geschädigter steigt der Streitwert und damit der Vergleichsdruck. Ein weiterer Unterschied ist der Zeitpunkt der Vergleichsphase. Nach dem deutschen VDuG fällt das Gericht vor der Vergleichsphase das Abhilfegrundurteil, in dem das Gericht entscheidet, ob die Klage dem Grunde nach begründet ist. Bei Einklagung eines kollektiven Gesamtbetrags hat das Abhilfegrundurteil sogar konkrete Entschädigungsbeträge und Schadensberechnungsmethoden zu enthalten (§ 16 VDuG). Im WAMCA hingegen setzt das Gericht das Verfahren zu Beginn aus und lädt die Parteien zu Vergleichsverhandlungen ein. Über den voraussichtlichen Ausgang des WAMCA-Verfahrens gibt es keine gerichtliche Stellungnahme (à la Abhilfegrundurteil), lediglich im Rahmen der summarischen Zulässigkeitsprüfung, ob die Klage nicht offenkundig unbegründet ist (Art 1018c Abs 5 WBR).⁵⁷

Nach den Erläuterungen zum VDuG soll das Abhilfegrundurteil verurteilten Unternehmen den Anreiz geben, dass selbstständig – also ohne gerichtliche Involvierung – die Einzelansprüche geprüft und verteilt werden. Es kann dann auf ein formelles Umsetzungsverfahren nach § 22 ff VDuG, in dem ein sogenannter „Sachwalter“ die Entschädigung verteilt, verzichtet werden.⁵⁸ In Deutschland wird damit dem Kollektivvergleich die bloß residuelle Rolle als „Abwicklungsvergleich“ zugemessen. Das Abhilfegrundurteil führt mE zu einer unvorteilhaften Doppelung einer gerichtlichen Ex-ante- und Ex-post-Prüfung, die redundant und wenig zielführend erscheint. Es ist jedoch wichtig, zu unterscheiden: Sehr wohl können Zwischenurteile, mit denen im Laufe des Prozesses über tatsächliche und rechtliche „Meilensteine“ entschieden wird, sinnvoll sein. So sind Zwischen- und Teilurteile auch bei der *class action* in Form des *summary judgement* vorgesehen.⁵⁹ Dies ist insb bei Parallelverfahren hilfreich, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.⁶⁰ Zwischenurteile sollten mE jedoch bloß auf Antrag einer Seite ergehen oder amtswegig verfügt werden, aber nicht als automatischer Verfahrensdreischnitt Abhilfegrundurteil – Vergleichsphase – Abhilfeendurteil.

In Deutschland genehmigt das Gericht einen Vergleich, wenn es „ihn unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands, insbesondere der Interessen der betroffenen Verbraucher, als angemessene gütliche Beilegung des Rechtsstreits erachtet“ (§ 9 Abs 2 VDuG). Dieser – recht allgemein gehaltene – Genehmigungsstandard wurde an die Bestätigung von Vergleichen im Musterfeststellungsverfahren (aF) angelehnt.⁶¹ In den Niederlanden richtet sich die Vergleichsbestätigung nach den Vorgaben des WCAM, die um einiges detaillierter sind als im VDuG (siehe näher Art 907 BW iVm Art 1018g WBR).

ME ist die niederländische, ausdifferenziertere Vergleichsbestätigung der bessere Weg. Wie man aus der Erfahrung mit der *class action* weiß, führen zu allgemein gehaltene Genehmigungsstandards zu Unsicherheiten. Die gerichtliche Vergleichsüberprüfung hat eine wichtige Funktion im Kollektivverfahren als „Richtigkeitsgarant“ sowie als Ausgleich für den Interessenkonflikt zwischen Gruppe, Repräsentant und Gericht. Besondere Relevanz hat sie in *Settlement-only*-Fällen, wo Vergleiche außergerichtlich ausgehandelt werden (siehe gleich unten), sowie bei *Opt-out*-Systemen, wo es gilt, die Interessen der nicht aktiv am Verfahren teilnehmenden Geschädigten zu wahren.⁶²

Wie oben bereits erwähnt, besteht das überaus erfolgreiche niederländische WCAM-Vergleichsverfahren nach wie vor neben dem WAMCA.⁶³ Es ist ein sogenanntes *Settlement-only*-Verfahren, das der erfolgreichen, US-amerikanischen *Settlement-only class action* nachgebildet ist, bei der das beklagte Unternehmen und der *Class representative* den Vergleich bereits vor Klageeinreichung ausgehandelt haben. Das Gericht wird dabei nur zur Bestätigung des Vergleichs angerufen.⁶⁴ Solche *Settlement-only*-Verfahren werden von der VK-RL weder explizit zugelassen noch ausgeschlossen.⁶⁵

In der deutschen Richtlinienumsetzung wird leider nicht näher darauf eingegangen, inwieweit sich solche freiwilligen Kollektivvergleiche mit dem VDuG vereinbaren lassen. Auch die laxen Vorgaben für die gerichtliche Vergleichsprüfung sind mE unvorteilhaft für *Settlement-only*-Fälle, ist die gerichtliche Überprüfung doch besonders wichtig, wenn ohne gerichtliche Involvierung eine so folgenreiche Vereinbarung ausgehandelt wurde.⁶⁶

5.5. Facettenreiche Kollektivverfahren – *One size fits all?*

Prima vista betrachtet könnte man meinen, Kollektivverfahren wären eine einheitliche Verfahrenskategorie. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass sie in sehr unterschiedlichen Schattierungen auftreten können. Ein idealer Verfahrensmechanismus sollte entsprechende Vorkehrungen für die diversen Spielarten des kollektiven Rechtsschutzes treffen. Das Verfahrensregime muss dabei entweder ein Sonderprozessrecht etablieren oder auf die individuellen Erfordernisse flexibel reagieren können, wozu sich als Stellschrauben Wahlrechte, gerichtliche Ermessensentscheidungen und „weiche“ Abgrenzungskriterien anstelle von fixen, schablonenhaften eignen.

Hier ist zunächst an die Unterscheidung zwischen Kollektivverfahren für Streuschäden und Großschäden zu denken, wo jedoch das VDuG wie auch das WAMCA mit einer Einheitslösung arbeiten.⁶⁷ Hier würde ein *Opt-in/Opt-out*-Kombinationsmodell wie in Luxemburg am meisten überzeugen (siehe oben Abschnitt 5.3.).

Da sowohl die deutsche als auch die niederländische Richtlinienumsetzung Unternehmen zum Verbandsklageverfahren zulassen, könnte man sich fragen, ob das Kollektivverfahren ein Verbrauchersonderprozessrecht sein soll,⁶⁸ eine Art Handelskollektivverfahren oder einfach ein allgemeines Kollektivverfahrensrecht. Eine Ausgestaltung als Verbrauchersonderprozessrecht könnte sich in verstärkten Gerichtsbefugnissen,⁶⁹ Betonung des Untersuchungsgrundsatzes und gerichtlicher Manuduktionspflicht manifestieren.⁷⁰ VDuG und WAMCA differenzieren in dieser Hinsicht zwar nicht, allerdings ist die VK-RL mit ihrer Vorgabe, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen (ErwGr 76 VK-RL; Art 1 Abs 1 VK-RL), und der Repräsentation durch verbraucherschützende QEs (Art 4 VK-RL) unzweifelhaft auf den Konsument:innenschutz zugeschnitten.⁷¹ Demgegenüber wäre auch möglich, Kollektivverfahren als eine Art Handelskollektivverfahren (B2B) auszugestalten. Dies ist in den Niederlanden möglich, da in besonderen internationalen Konstellationen Verbandsklagen auch vor den englischsprachigen und spezialisierten *Netherlands Commercial Court* gebracht werden können, der als eine Alternative zum Schiedsverfahren konzipiert wurde (Art 32a WBR, Gerichtsstandsvereinbarung erforderlich).⁷²

Eine nicht unwesentliche Bedeutung haben auch „Gemeinwohlklagen“ mit ideeller Zielsetzung (also eine Art *actio popularis*), die auf eine Systemänderung für die Zukunft abzielen. Sie spielten bei der *class action* in der US-Bürgerrechtsbewegung eine wichtige Rolle (*Institutional-reform-Fälle*).⁷³ Dieser Spielart von Kollektivverfahren wird im VDuG nicht Rechnung getragen, jedoch im WAMCA, wo Verbandsklagen mit ideeller Zielsetzung eingebracht werden können (Art 3:305 Abs 6 BW, Art 1018c Abs 1 lit d WBR), wie etwa die erfolgreichen *climate change litigations*,⁷⁴ die sowohl die Niederlande als auch das Öl-Unternehmen *Royal Dutch Shell* zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichteten.⁷⁵

6. Ergebnis und rechtspolitische Schlussfolgerungen

Im Ergebnis erscheint das niederländische WAMCA effektiver, vielseitiger und insgesamt gelungener als das deutsche VDuG. Das *Opt-out* des WAMCA ist wirksamer zur Geltendmachung von Streuschäden als das *Opt-in* des VDuG (siehe Abschnitt 5.3.). Das Kollektivvergleichsverfahren WCAM wird daneben immer noch als praxisbewährtes Instrument zur Verfügung stehen, während im VDuG leider keine Vorkehrungen für *Settlement-only-Fälle* getroffen wurden (siehe Abschnitt 5.4.). Besonders spannend an den niederländischen Kollektivverfahren ist ihr Facettenreichtum: Sie können bei Ausgestaltung als internationale Handelsstreitigkeit vor den englischsprachigen *Netherlands Commercial Court* gebracht werden, es sind aber auch ideelle Verbandsklagen möglich (siehe Abschnitt 5.5.). Etwas überschießend erscheinen hingegen die Anwendung des WAMCA auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten, dass es keine Größenbeschränkung für Unternehmen gibt, die unter dem WAMCA klagen wollen (Abschnitt 5.1. und 5.2.), sowie die Anwendung des *Opt-out* auf Großschäden (siehe Abschnitt 5.3.).

Die ausländischen Vorbilder würden viele wertvolle Impulse liefern, doch was davon am Ende des Tages in Österreich politisch umgesetzt wird, steht auf einem anderen Blatt. Es bleibt zu hoffen, dass die österreichische Richtlinienumsetzung einen wirklichen Mehrwert gegenüber der Sammelklage österreichischer Prägung bringen und sich nicht auf eine bloße Pro-forma-Umsetzung beschränken wird,⁷⁶ mit dem alleinigen Ziel, unsere Verpflichtung gegenüber der EU zu erfüllen.⁷⁷ Die österreichische Politik sollte sich bei der Richtlinienumsetzung nicht durch die Furcht vor torpedoartigen, wirtschaftsschädigenden Verbraucherklagen abschrecken lassen, sondern sich stattdessen die positiven Erfahrungen vor Augen halten, die etwa mit der Schiedsverfahrens-Novelle 2006 gemacht wurden. Diese ambitionierte Reform hat geholfen, Österreich als attraktives Forum für internationale Schiedsverfahren zu etablieren⁷⁸ und hat zugleich bewiesen, dass effektiver Rechtsschutz kein Hindernis für einen Wirtschaftsstandort ist. Ganz im Gegenteil: Kollektiver Rechtsschutz sollte als Merkmal moderner Volkswirtschaften betrachtet werden, wie in den (ökonomisch überaus erfolgreichen) Vergleichsrechtsordnungen Niederlande, USA und Deutschland.

- 1 Einen guten Überblick über kollektive Rechtsschutzinstrumente gibt etwa *Meller-Hannich*, Aktuelle Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz, *ecolex* 2019, 568.
- 2 *Schacherreiter*, VW Dieselgate – Rechtsdurchsetzung betroffener Fahrzeughalter in Österreich gegen den Hersteller, in *Leupold* (Hrsg), *Forum Verbraucherrecht* (2018) 37; *Kolba*, Europa braucht amerikanische Verhältnisse, in *Brönneke/Willburger/Bietz* (Hrsg), *Verbraucherrechtsvollzug* (2020) 165 ff; Regierung ringt um Regelung für Sammelklagen, *Der Standard* 2. 1. 2023.
- 3 Neben der VK-RL können bestehende, nationale Kollektivverfahren der Mitgliedstaaten erhalten bleiben (Art 1 Abs 2 VK-RL).
- 4 *Oberhammer*, Politikum Verbandsklage, *VbR* 2023/88; Verbraucher sollen laut EU mehr Rechte bekommen – doch die Regierung trödelt, *Der Standard* 2. 11. 2023.
- 5 Alternativ wären auch Gewinnabschöpfung oder *Public Enforcement* möglich, siehe *Meller-Hannich*, *ecolex* 2019, 568 (572); *Dangl*, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie, *RdW* 2020/568, 818 (824); krit zur Gewinnabschöpfung *Kodek/Dangl*, Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen und Abhilfevergleiche, in *Anzenberger/Klausner/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum* (2022) 105 (116 f).
- 6 *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – Prozessuale Aspekte, 21. ÖJT Band II/1 (2022) 101 (106 ff).
- 7 *Kolba* in *Brönneke et al*, *Verbraucherrechtsvollzug* 170.

- 8 *Geroldinger*, 21. OJT Band II/1, 101 (106 ff).
- 9 *Kolba et al*, Sammelklagen in Österreich – Praktische Erfahrungen, Ökonomische Analyse, Meinungsumfrage (2009) 75 ff.
- 10 *Eichholtz*, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente (2020) 7 ff, 27.
- 11 *Van den Bergh/Visscher*, The Preventive Function of Collective Actions for Damages in Consumer Law, *Erasmus L. Rev.* (2007) 5; *Posner*, Economic Analysis of Law (2014) 803; *Jansen*, Auf dem Weg zu einer Europäischen Sammelklage? in *Casper et al* (Hrsg), Auf dem Weg zu einer Europäischen Sammelklage (2009) 5.
- 12 *Posner*, Economic Analysis of Law (2014) 723; *Thönissen*, Verbandsklage und Haftungsrecht, JZ 2022, 433.
- 13 *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer*, Anlegeransprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen, 19. ÖJT Band II/1, 145.
- 14 *Hensler et al*, Class Action Dilemmas: Pursuing Public Goals for Private Gain (2000) 10; *Eizenga/Davis*, A History of Class Actions: Modern Lessons from Deep Roots, *Canadian Class Action Review*, October 2011, Vol 7 No 1, 3.
- 15 *Fiebig*, The Reality of U.S. Class Actions, GRUR Int 2016, 313 (317).
- 16 *Visscher*, Economic Analysis of Punitive Damages, in *Kozio/Wilcox*, Punitive damages: common law and civil law perspectives (2009) 219; *Jansen* in *Casper et al*, Sammelklage 3; *Heinemann*, Die EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz, EuZ 2015, 31.
- 17 *Fiebig*, GRUR Int 2016, 313 (325).
- 18 Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABI 166 vom 11. 6. 1998, 51).
- 19 *Steiner*, Der neue RL-Vorschlag der Kommission zum Private Enforcement, *ecolex* 2013, 1000; *Melzer*, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Klausner/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69 (70 ff).
- 20 Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABI L 2009/110, 30); vgl dazu *Steiner*, Kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen in der EU, ÖJZ 2013, 1058.
- 21 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, A New Deal for Consumers, 11. 4. 2018, COM(2018) 183 final.
- 22 *Melzer* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 69 (72).
- 23 *Meller-Hannich*, *ecolex* 2019, 568 (569); *Eichholtz*, Class Action 305; *Kodek*, Die Sammelklage nach österreichischem Recht – Ein neues prozessrechtliches Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, 615 (616); *Uzelac/Voet*, Collectivization of European Civil Procedure, in *Uzelac/Voet* (Hrsg), Class Actions in Europe: Holy Grail or a Wrong Trail? (2021) 4 f; *Litwin/Feder*, European Collective Redress, in *Langenfeld* (Hrsg), The Law and Economics of Class Action (2014) 216.
- 24 BT-Dr 20/6520, 61; vgl auch *Mekat/Amrhein*, Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL in Deutschland nach dem Referentenentwurf, RAW 2023, 23; *Schweiger*, Neuerungen im RegE des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes, DB (2023) M4-M5.
- 25 *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer*, Anlegeransprüche 147.
- 26 *Tzankova/Kramer*, From Injunction and Settlement to Action: Collective Redress and Funding in the Netherlands, in *Uzelac/Voet* (Hrsg), Class Actions in Europe: Holy Grail or a Wrong Trail? (2021) 97 ff; Berufungsgericht Amsterdam ECLI:NL:GHAMS:2009:BI5744 (*Shell*).
- 27 *Oving*, De WAMCA onder de loep genomen, TVP 2020, 11.
- 28 *Lein/Bonzé*, Rechtsvergleichende Studie – externes Mandat Kollektive Rechtsausübung, 24. 6. 2023, 84.
- 29 *Boom/Pavillon*, The Netherlands takes collective redress to a next level, VbR 2019, 133; *Halfmeier/Wimalasena*, Rechtsstaatliche Anforderungen an Opt-out-Sammelverfahren: Anerkennung ausländischer Titel und rechtspolitischer Gestaltungsspielraum, JZ 2012, 653.
- 30 ErwGr 45 VK-RL.
- 31 *Tzankova/Kramer* in *Uzelac/Voet*, Class Actions 97 (105 ff); *Oving*, TVP 2020, 11.
- 32 *Melzer* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 69 (75 ff). Darüber hinaus sollen neue Unionsrechtsakte, die dem Verbraucherschutz dienen, in den Anhang aufgenommen werden (ErwGr 17 VK-RL).
- 33 BT-Dr 20/6520, 69.
- 34 *van Rhee*, Mechanisms for the enforcement of collective consumer interests in the Netherlands, in *Anzenberger/Klausner/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 57 (58); *Lein/Bonzé*, Rechtsvergleichende Studie 85.

- 35 Vgl zu diesem Paradoxon *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, *ÖJZ* 2022, 305 (308 f).
- 36 *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Band II/1, 101 (123 ff).
- 37 *Koch*, Verbraucherverfahrens- als Sonderprozessrecht, in *Brönneke/Willburger/Bietz* (Hrsg), Verbraucherrechtvollzug (2020) 35 (36); vgl *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Band II/1, 101 (103 f).
- 38 *Lein/Bonzé*, Rechtsvergleichende Studie 85; *van Rhee* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 57 (58).
- 39 *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Volume II/1, 101 (123 f).
- 40 Vgl BT-Dr 20/7631, 107.
- 41 BT-Dr 20/6520, 71.
- 42 Amsterdam District Court 29 December 2021, *TPC v. Oracle and Salesforce*, ECLI:NL:RBAMS:2021:7647; *Horemann/Monchy*, Unlocking the WAMCA (2022) Rz 124.
- 43 *Eichholtz*, Class Action 311 f.
- 44 *Horemann/Monchy*, Unlocking the WAMCA Rz 34.
- 45 BT-Dr 20/7631, 108; *Mekat/Amrhein*, RAW 2023, 23.
- 46 *Boom/Pavillon*, VbR 2019, 133; *Scholz-Berger/Hotter*, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, *ecolex* 2023 41; *van Rhee* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 57 (62).
- 47 *Loewit/Eichmeyer*, Die Durchsetzung von Massenschäden: Opt-in versus Opt-out, *ÖJZ* 2020, 1057 (1061, 1064); *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, (652 ff); *Heß*, Die Anerkennung eines Class Action Settlement in Deutschland, JZ 2000, 373 (378 f).
- 48 *Oberhammer* in *Kalss/Oberhammer*, Anlegeransprüche 129 ff; *Halfmeier/Wimalasena*, JZ 2012, 649 (654).
- 49 *Hohl*, Die US-amerikanische Sammelklage im Wandel (2008) 106 ff.
- 50 *Eichholtz*, Class Action 310 f; *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Band II/1, 101 (139 f, 221 f).
- 51 *Eichholtz*, Class Action 311 ff, 314 ff.
- 52 *Scholz-Berger/Hotter*, *ecolex* 2023, 42; *Loewit/Eichmeyer*, *ÖJZ* 2020, 1057 (1060 f).
- 53 *Heß*, JZ 2000, 373.
- 54 *Hohl*, Sammelklage 113 ff mwN.
- 55 *Furubotn/Richter*, Institutions and Economic Theory² (2005) 16.
- 56 *Hensler et al*, Class Action Dilemmas: Pursuing Public Goals for Private Gain 401; *Eichholtz*, Class Action 306; *Fiebig*, GRUR Int 2016, 313 (317 f).
- 57 *van Rhee* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 57 (64); *Lein/Bonzé*, Rechtsvergleichende Studie 88.
- 58 BT-Dr 20/6520, 80 f; *Mekat/Amrhein*, RAW 2023, 23 (24).
- 59 *Eichholtz*, Class Action 64.
- 60 *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Volume II/1, 101 (154 ff, 223 f).
- 61 BT-Dr 20/6520, 74.
- 62 *Fiebig*, GRUR Int 2016, 313 (323); *Eichholtz*, Class Action 203 ff; *Hohl*, Sammelklage 118 ff.
- 63 Die Abstimmung der beiden Verfahren aufeinander ist jedoch noch nicht ganz friktionsfrei, siehe *Tzankova/Kramer* in *Uzelac/Voet*, Class Actions 97 (108).
- 64 *Tzankova/Kramer* in *Uzelac/Voet*, Class Actions 97 (98); siehe weiterführend zu den *settlement-only class actions* in den USA *Hohl*, Sammelklage 114 ff.
- 65 *Kodek/Dangl* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 105 (118); vgl weiterführend zu „eigenen Vergleichsverfahren“ *Kodek*, *ÖJZ* 2022, 305 (313); *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Volume II/1, 101 (159).
- 66 *Fiebig*, GRUR Int 2016, 313 (323).
- 67 Krit bereits zur Einheitslösung der VK-RL *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Band II/1, 101 (132 f, 221 f).
- 68 Vgl *Geroldinger*, 21. *ÖJT* Band II/1, 101 (105 f).
- 69 *Koch* in *Brönneke et al*, Verbraucherrechtvollzug 35 (40 f).
- 70 *Roth*, Private Rechtsdurchsetzung im Zivilprozess, JZ 2016, 1134 (1137).
- 71 Vgl näher *Scholz-Berger/Schusser*, Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher? NZ 2023, 239 (242 ff).

Horemann/Monchy, Unlocking the WAMCA Rz 38; für den Zugang zum *Netherlands Commercial Court* sind jedoch erhöhte Voraussetzungen zu erfüllen, siehe *Tzankova/Kramer* in *Uzelac/Voet*, Class Actions 97 (109 ff); vgl hierzu auch die Initiative zur Aufwertung der österreichischen Handelsgerichtsbarkeit, *Knötzl*, Dispute-Resolution-Center im Herzen Europas, AnwBl 2022/303. Fraglich an der Zuständigkeit des *Netherlands Commercial Court* für Kollektivverfahren bleibt natürlich, ob dies nicht zu Friktionen mit dem verbraucherschützenden Verbandsklagemodell der VK-RL führt.

- 73 *Eichholtz*, Class Action 37 ff; *Mom*, Kollektiver Rechtsschutz in den Niederlanden (2011) 34 ff.
- 74 *Van Rhee* in *Anzenberger et al*, Kollektiver Rechtsschutz 57 (58).
- 75 Klimaklagen in entscheidender Phase, Der Standard 17. 3. 2021; *Gharibian/Pieper/Weichbrodt*, Climate Change Litigation – aktuelle Entwicklungen, BB 2021, 2819 ff; *Horemann/Monchy*, Unlocking the WAMCA Rz 150; *Lein/Bonzé*, Rechtsvergleichende Studie 85.
- 76 Zu so einer Pro-forma-Umsetzung scheint es etwa bei der Restrukturierungs-RL gekommen zu sein, die in Österreich bislang praktisch ohne Anwendungsfall geblieben ist, siehe dazu näher *Wörle*, Angloamerikanische Restrukturierungskultur in Österreich und Deutschland – Zugleich ein Beitrag zur Kosteneffizienz von Sanierungsregimen, KTS 3/2023, 365.
- 77 *Oberhammer*, Politikum Verbandsklage, VbR 2023/88; *Wörle*, Konsumenten fehlt oft der Schutz – die neue Sammelklage könnte das ändern, Der Standard 6. 11. 2023.
- 78 Vgl etwa *Wörle*, Die internationale Effektivität von Schiedsvereinbarungen (2014) 11 ff.